

**Zeitschrift:** Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker  
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

**Band:** 61 (1961)

**Vereinsnachrichten:** Bericht des Präsidenten über das Jahr 1960

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## A

# Mitteilungen an die Mitglieder

## Bericht des Präsidenten über das Jahr 1960

### I. Öffentliche Versicherung

#### 1. Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung \*)

Das Bundesgesetz über die AHV wurde seit 1948 fünfmal revidiert. Da jedoch die auf den 1. Januar 1960 erfolgte Änderung (Einführung der Invalidenversicherung) keine Leistungsverbesserung, sondern lediglich die Anpassung und teilweise Änderung des Rentensystems brachte, wird erst die heute vorgeschlagene Revision als die fünfte bezeichnet.

Die bisherigen vier Revisionen brachten den Rentnern beachtliche Leistungsverbesserungen und zudem bestimmten Kategorien von Beitragspflichtigen eine Reduktion der Beiträge. Aus diesen Revisionen resultierte gesamthaft eine Mehrbelastung des Versicherungswerkes von 271 Millionen Franken, was einer Erhöhung der ursprünglichen Belastung um rund 30% gleichkommt. Diese Mehraufwendungen konnten durch die Aktivüberschüsse der Technischen Bilanz, die zufolge günstiger Konjunkturentwicklung entstanden, gedeckt werden.

Veranlasst durch zwei Volksinitiativen, von denen die erste eine namhafte Verbesserung der AHV-Renten und eine Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand auf mindestens 40% des Gesamtbedarfes der AHV, die andere eine sofortige und später immer wiederkehrende laufende Anpassung der Renten an die Teuerung und an das steigende

---

\*) Die in der letzten Phase stehende 5. Revision ist für das Gefüge der AHV derart einschneidend, dass es gegeben ist, eingehend darauf einzutreten. Wir folgen mit wenig Streichungen den Ausführungen im «Dokumentations- und Pressedienst» der «Wirtschaftsförderung – Gesellschaft zur Förderung der schweiz. Wirtschaft», vom 20. Februar 1961. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung datiert vom 27. Januar 1961.

Volkseinkommen verlangt, sah sich der Bundesrat verpflichtet, dem Parlament neue Revisionsvorschläge zu unterbreiten.

a) *Ordentliche Renten*. Ausgangspunkt für die Rentenerhöhungen bildet die in Art.34 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung definierte Rentenformel für die einfache Altersrente; sie sah bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 vor, dass die jährliche einfache Altersrente sich aus einem festen Rentenanteil von Fr.300 und einem veränderlichen Rentenanteil zusammensetzt, der nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft wird. Für die Ermittlung des veränderlichen Rentenanteils wurde der massgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrag von Fr.150 mit sechs, der Fr.150, aber nicht Fr.300 übersteigende Betrag mit zwei vervielfacht. Das Minimum der einfachen ordentlichen Altersrente betrug Fr.480, das Maximum Fr.1500. Diese Umschreibung der einfachen Altersrente kann auf die folgende Formel gebracht werden:

$$300 / \cdot 6 (-150), \cdot 2 (-300)$$

Minimum 480, Maximum 1500

Die seit 1. Januar 1957 geltende Rentenformel, welche der 4. Revision zugrunde gelegt wurde, lautet:

$$350 / \cdot 6 (-150), \cdot 2 (-300), \cdot 1 (-600)$$

Minimum 900, Maximum 1850

Die 5. Revision der AHV soll wiederum eine neue Rentenformel bringen, nämlich :

$$450 / \cdot 6 (-150), \cdot 4 (-300), \cdot 2 (-450), \cdot 1 (-600)$$

Minimum 1080, Maximum 2400

Das Rentenminimum wird gegenüber 1948 um Fr.600 und gegenüber 1957 um Fr.180 auf Fr.1080 erhöht. Die entsprechenden Verbesserungen lauten beim Rentenmaximum Fr.900 und Fr.550 auf Fr.2400. Das Rentenmaximum wird wie bisher bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr.600, das heisst bei einer Grenze des rentenbildenden durchschnittlichen Erwerbseinkommens von Fr.15000 erreicht. Die durchschnittliche Rentenerhöhung beträgt 28,7%.

Da die Ehepaaraltersrente 160% der einfachen Altersrente, die Witwenrente 80%, die einfache Waisenrente 40% und die Vollwaisenrente 60% betragen, werden auch diese Renten entsprechend der Erhöhung der einfachen Altersrente heraufgesetzt.

Sämtliche nach Inkrafttreten der Revision entstehenden Renten sollen nach dieser neuen Berechnungsweise ermittelt werden. Für die vor Inkrafttreten der beantragten Revision entstandenen Vollrenten sieht der Bundesrat jedoch noch eine zusätzliche Aufwertung vor. Er beantragt, den durchschnittlichen Jahresbeitrag der Versicherten, der für die Berechnung der Renten massgebend ist, um Fr. 15 zu erhöhen, um dann auf diesen künstlich erhöhten durchschnittlichen Jahresbeiträgen die neue Rentenformel anzuwenden. Dadurch soll erreicht werden, dass die Rentenverbesserungen bei Altrenten auch im Einkommensbereich bis rund Fr. 4000 mindestens das Ausmass der bei den Mindestrenten beantragten Erhöhungen ausmachen.

*b) Ausserordentliche Renten.* Die Ansätze der ausserordentlichen Renten, früher Übergangsrenten genannt, für welche die Rentenbezüger keine Beiträge entrichtet hatten, sind wiederholt erhöht worden. Sie waren ursprünglich nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Ortszonen abgestuft und betragen für die einfache ausserordentliche Altersrente Fr. 750 bzw. Fr. 600 und Fr. 400 im Jahr. Ferner wurden sie nur dann gewährt, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überstiegen wurden. Im Laufe der letzten vier Revisionen wurde der Jahressatz für alle Ortszonen vereinheitlicht und auf Fr. 840 im Jahr, also Fr. 60 weniger als das Minimum der ordentlichen Rente, festgesetzt, wobei auch die Bedarfsklausel gestrichen wurde. Der Bundesrat beantragt heute, die einfache ausserordentliche Altersrente um Fr. 240 auf Fr. 1080 zu erhöhen und damit dem Minimum der ordentlichen einfachen Renten gleichzusetzen.

*c) Grundsätze für zukünftige Rentenverbesserungen.* Im Rahmen der bisherigen AHV-Revisionen wurden Rentenerhöhungen dann vorgenommen, wenn ein Aktivüberschuss der Technischen Bilanz dies zuliess. Eine Pflicht zur Revision des AHV-Gesetzes und der Bestimmungsgrundlagen für die Rentenbildung bestand nicht, doch sorgten die in stets dringenderer Form vorgebrachten Wünsche und parlamentarischen Vorstösse dafür, dass immer dann, wenn eine solche Rentenerhöhung finanziell als tragbar erachtet werden konnte, die Ansätze hinaufgesetzt wurden. Der Bundesrat ist heute, im Gegensatz zu seiner früheren Meinung, der Auffassung, dass inskünftig alle fünf Jahre Rentenverbesserungen vorgenommen werden sollten, bei welchen aber nicht mehr auf allfällige Aktivüberschüsse der Technischen Bilanz abzustellen sei, sondern auf den Grundsatz, die Renten den veränderten

wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Als Hauptziel wird bezeichnet, die Neurenten periodisch dem Lohnniveau anzupassen, wobei als Index nicht der vom BIGA errechnete Lohnindex herangezogen werden soll, sondern ein neu gebildeter Beitragsindex zur AHV. Die früher zugesprochenen laufenden Renten wären ferner dem Preisindex anzugelichen. Durch eine neue Gesetzesbestimmung wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 1967, nach Anhörung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen-versicherungs-Kommission Bericht über das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen zu erstatten und nötigenfalls Antrag auf angemessene Erhöhung der Renten zu stellen. Die Aufnahme dieses neuen Grundsatzes der periodischen Rentenüberprüfung schränkt zwar die Freiheit der eidgenössischen Räte, die Renten nicht nur index-mässig, sondern auch strukturell zu ändern (oder auch solche Änderungen abzulehnen), nicht ein. Da aber die Botschaft den Grundsatz aufstellt, die Renten sollten dem allgemeinen Einkommensindex entsprechend periodisch aufgewertet werden, dürfte nach Billigung der bundesrätlichen Revisionsvorschläge diese Anpassungsklausel zu lohnindex-abhängigen AHV-Renten führen. Der Schritt zur Rentendynamik ist im Grundsatz in der heutigen Revisionsvorlage enthalten.

*d) Finanzierung.* Die Finanzierung der AHV erfolgt durch Beiträge der Versicherten (1959 rund 744 Millionen Franken), Beiträge der öffentlichen Hand (bis 1967 160 Millionen Franken pro Jahr) sowie durch die Zinsen des AHV-Fonds (1959 rund 151 Millionen Franken). Auf Grund der geltenden Rechtsordnung sollten die Beiträge der öffentlichen Hand von 1968 bis 1977 280 Millionen Franken, ab 1978 350 Millionen Franken betragen. In der Ausgangslage zeigte die Technische Bilanz, in ewiger Rente ausgedrückt, einen Passivüberschuss von 46 Millionen Franken. Der Ausschuss für die Technische Bilanz der AHV-Kommission hat aber die bisher gültigen Rechnungsgrundlagen dahin abgeändert, dass er bis 1967 eine degressive Zunahme der jährlichen Beiträge der Versicherten in Rechnung stellte und annahm, der Beitragsindex, der 1960 150 betrug, würde bis 1967 auf 175, also um 11,7%, ansteigen. Diese Vorwegnahme zukünftiger Lohnerhöhungen wandelt den Passivüber-schuss in einen Aktivüberschuss von 87 Millionen Franken um. Damit könnte aber lediglich eine Rentenerhöhung im Ausmass von rund 7% finanziert werden. Da aber Rentenerhöhungen im Ausmasse von durch-schnittlich 28% vorgesehen sind und zudem die degressive Beitrags-

skala für Selbständigerwerbende erweitert werden soll, wird die Technische Bilanz (allein auf Grund der heute vorgesehenen Rentenerhöhung und ohne jede zukünftige Rentenerhöhung) einen Passivüberschuss von 298 Millionen Franken aufweisen. Diesen Passivüberschuss will der Bundesrat z.T. durch eine Erhöhung der Zuwendungen der öffentlichen Hand im Ausmaße von 203 Millionen Franken (in ewiger Rente ausgedrückt) decken. Wie der noch verbleibende Passivüberschuss von 95 Millionen Franken gedeckt werden soll, darüber äussert sich der Bundesrat nicht; doch ist anzunehmen, dass dann, wenn die Grundsätze der Botschaft verwirklicht werden, die öffentliche Hand auch diesen Passivüberschuss zu begleichen haben wird.

Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, die jährlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand seien nicht sofort notwendig. Jede sofortige Zuführung neuer Mittel würde zunächst eine unerwünschte Erhöhung des Ausgleichsfonds zur Folge haben. Der Bundesrat sieht deshalb vor, die Beiträge der öffentlichen Hand bis 1967 auf 160 Millionen Franken zu belassen, von 1968 bis 1977 der AHV 280 Millionen Franken öffentlicher Mittel zuzuführen, wie dies schon 1948 vorgesehen wurde, und ab 1978 neu die öffentliche Hand rund ein Drittel der Ausgaben der AHV tragen zu lassen. Das hätte zur Folge, dass Bund und Kantone im Jahre 1978 rund 578 Millionen Franken (gegenüber 160 Millionen Franken heute) und im Jahre 1998 rund 660 Millionen Franken für die AHV aufbringen müssten, wozu noch weitere 100 Millionen Franken kämen, wenn die öffentliche Hand auch das verbleibende Defizit der Technischen Bilanz zu decken hätte.

Diese vorgeschlagenen Finanzierungsmethoden erfordern eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, da bisher ab 1978 lediglich ein Beitrag der öffentlichen Hand in der Höhe von 350 Millionen Franken in Aussicht genommen ist. Der Bundesrat schlägt vor, vom Jahre 1978 an die Beiträge aus öffentlichen Mitteln jeweils für eine fünfjährige Periode festzusetzen, wobei sich diese Beiträge auf mindestens ein Viertel der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Finanzierungsperiode belaufen müssen.

Werden die Grundsätze der Botschaft verwirklicht und die Neurennten in Zukunft laufend an den Lohnindex, die Altersrenten an den Preisindex angepasst, so ergibt sich ein ungleich höherer Finanzbedarf der AHV. Steigt beispielsweise der Einkommensindex jährlich um 3%, der Preisindex um 1% und werden die Renten laufend an diese beiden

Indices angepasst, so erhöhen sich die Gesamtausgaben der AHV auf rund 2,4 Milliarden Franken im Jahre 1978 und 4,7 Milliarden Franken im Jahre 1998. Obwohl unter diesen Voraussetzungen auch die Beiträge der Versicherten auf 1,5 Milliarden Franken im Jahre 1978 und 2,8 Milliarden Franken im Jahre 1998 ansteigen werden, nimmt der von der öffentlichen Hand zu deckende Passivüberschuss der Technischen Bilanz beträchtlich zu. Er würde, in ewiger Rente ausgedrückt, auf 1,2 Milliarden Franken ansteigen und zur Deckung 937 Millionen Franken jährlich mehr erfordern, als auf Grund der heutigen Rechtslage von Bund und Kantonen zu entrichten ist. Unter diesen Umständen reicht aber die Übernahme eines Drittels der Gesamtausgaben durch die öffentliche Hand, wie dies im Anhang zur Botschaft proponiert wird, nicht aus. Bund und Kantone hätten 1978 nicht nur 796 Millionen Franken und 1998 nicht nur rund 1,6 Milliarden Franken zu bezahlen, sondern zusätzlich 200 bis 250 Millionen Franken jährlich zur Defizitdeckung aufzubringen. Sollten die jährlichen Lohnerhöhungen mehr als 3% ausmachen (welche Annahme dem dynamischen Modell des Bundesrates zugrunde liegt), so würden von der öffentlichen Hand entsprechend höhere Beiträge benötigt.

## 2. Schweizerische Pensionskassenstatistik 1955/56

Die Hauptergebnisse der Schweizerischen Pensionskassenstatistik 1955/56 sind vom Eidgenössischen Statistischen Amt in Heft 5, 1960 der «Volkswirtschaft» veröffentlicht. Es werden Angaben gemacht über die Zahl der Versicherten, die Höhe der Versicherungsleistungen, die Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen in den drei Hauptgruppen «Öffentliche Unternehmungen», «gemeinwirtschaftliche Unternehmungen» und «private Unternehmungen». Für den Versicherungsmathematiker bedeutungsvoll sind besonders die Ergebnisse der versicherungstechnisch überprüften Versicherungseinrichtungen.

## 3. Versicherungstechnische Grundlagen für Pensionskassen

Die Abnahme der Sterblichkeit und die z. T. durch die Wirtschaftslage bedingte Veränderung im Ablauf der Invalidität lassen die versicherungstechnischen Grundlagen verhältnismässig rasch veralten. Es ist deshalb sehr wertvoll, dass gleich zwei Tabellenwerke neubearbeitet herausgekommen sind.

Einmal sind zu nennen die «Technischen Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) 1960, Ausgaben A und B, Zinsfüsse 3%, 3½% und 4%», bearbeitet von *W. Schuler*. Sodann die «Technischen Grundlagen für Pensionsversicherungen, herausgegeben von der Städtischen Versicherungskasse Zürich (VZ), 1960, Zinsfüsse 2½%, 3% und 3½%», bearbeitet von *P. Nolfi*. Für Einzelheiten sei auf die Besprechung in den Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker, 1960, verwiesen.

## II. Private Versicherung

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Neugeschäft

Die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften konnten in den letzten Jahren auf ein ständig angewachsenes Neugeschäft hinweisen; jedes Jahr brachte einen höheren Summenzugang als das vorausgegangene. Diese an sich sehr erfreuliche Tatsache ist in erster Linie auf das Weiterbestehen der Konjunktur zurückzuführen; an der Steigerung des Neuzuganges ist die Grosslebens- und die Gruppenversicherung mehr beteiligt als die Volksversicherung, was Rückschlüsse zulässt auf den Kreis der Versicherten, dem die Steigerung hauptsächlich entstammt.

Eine Tatsache darf nicht übersehen werden. Der Anteil der ein- und mehrjährigen Risikotodesfallversicherungen hat in letzter Zeit stark zugenommen. Die Sparkomponente der Lebensversicherung wird, wenn auch nicht verdrängt, so doch eingeengt durch den Risikoteil. Versicherung bedeutet Tragung eines Risikos, also lässt die neue Entwicklung den Grundgedanken der Versicherung wieder mehr hervortreten. Demgegenüber steht die viel schmalere Prämienbasis der reinen Risikoversicherung, welche die Deckung der Unkosten erschwert. Die laufende Verwaltung einer gemischten Versicherung gibt kaum mehr zu tun als die einer Risikotodesfallversicherung; die Prämien (netto) verhalten sich aber z.B. für das Alter 40 und die Dauer 20 wie 3,3 : 1. Die Risikoversicherung muss prozentual wesentlich stärker mit Unkosten belastet werden als die gemischte Versicherung; jede Änderung der Kostenkomponente im Tarifaufbau kann sich für eine Gesellschaft, welche vorwiegend Risikoversicherungen abschliesst, sehr einschneidend auswirken.

## 2. Revision der Gruppenversicherungstarife

Statistische Erhebungen in den Gruppenversicherungsbeständen haben gezeigt, dass die Sterblichkeit der auf Kapital Versicherten in letzter Zeit wesentlich günstiger verlief als in den Rechnungsgrundlagen 1953 angenommen worden ist; ebenso erwies es sich, dass das Invaliditätsrisiko in den letzten Jahren geringer war als nach den Tarifgrundlagen. Der bessere Verlauf des Risikos wirkte sich in erhöhten Gewinnanteilen aus, kam somit den Versicherten unmittelbar wieder zugute. Es wurde dennoch als wenig sinnvoll empfunden, verhältnismässig hohe Tarifprämien anzusetzen und darauf überhöhte Gewinnanteile zu gewähren; richtiger schien eine Senkung der Tarifprämien, wobei dann allerdings die Gewinnanteile kleiner ausfallen müssen.

Die Tarife für ein- und mehrjährige Risikotodesfallversicherungen haben eine Senkung bis zu 20% erfahren; die Verbilligung der Tarife für die gemischte Versicherung fiel wegen des Überwiegens der Erlebensfallkomponente zwangsläufig geringer aus.

Die Prämien für Invalidenrenten sind ebenfalls bedeutend gesenkt worden; für das bei den Männern am häufigsten vorkommende Schlussalter von 65 Jahren macht die Senkung 20% aus.

Die Anpassung der Gruppenversicherungstarife wirkte sich in einer teilweisen Revision der Tarife für die Einzelversicherung aus, indem die Gruppenversicherungstarife als Basis für die Einzeltarife gelten.

## 3. Lebensversicherung und Investmenttrust

Die Vermehrung der «wertbeständigen» Kapitalanlagen zur «Sicherung» des inneren Wertes der Versicherung war in der letzten Zeit kaum Gegenstand von Erörterungen. Das will nicht heissen, dass das Problem an sich nicht mehr besteht, aber einer praktischen Verwirklichung stehen derzeit grösste Schwierigkeiten entgegen. Der Erwerb von Aktien, auch nur im Rahmen der neuen Vorschriften für die Bestellung des Sicherungsfonds, scheidet wegen der zu geringen Rendite fast völlig aus. Es wäre wenig sinnvoll, sich mit einer Verzinsung in Höhe des halben technischen Zinsfusses zu begnügen, auch wenn man den künftigen Wertzuwachs optimistisch veranschlägt.

Auch die Verbindung Lebensversicherung/Investmenttrust hat keine wesentliche Ausdehnung erfahren. Wohl haben zwei Lebensversicherungsgesellschaften eigene Anlagetrusts gegründet, aber es können

zurzeit kaum andere Werte als Liegenschaften eingebracht werden. Abgesehen von den überhöhten Kursen wird der Erwerb von Aktien durch juristische Personen in vielen bedeutenden Industrieunternehmen erschwert oder sogar unmöglich gemacht.

#### **4. Änderung der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen**

Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 13. Mai 1960 einem seit vielen Jahren von den Lebensversicherungsgesellschaften vertretenen Begehr auf Lockerung der Anlagevorschriften wenigstens teilweise entsprochen. Art. 12 der Verordnung vom 11. September 1931, welcher die zum Sicherungsfonds zulässigen Werte umschreibt, ist ergänzt worden; es sind nun auch folgende Werte zur Bestellung des Sicherungsfonds zugelassen: Aktien, Anteilscheine von Genossenschaften, nicht börsengängige Schuldverschreibungen von Privatunternehmungen sowie Anteilscheine von Anlagefonds mit ausschliesslich schweizerischen Anlagen. Dabei dürfen die dem Sicherungsfonds verhafteten Aktien oder Anteilscheine ein und derselben Unternehmung bzw. eines Anlagefonds 10% des Aktien- oder Genossenschafts-Kapitals dieser Unternehmung bzw. des Fondsvermögens nicht übersteigen. (In besonderen Fällen kann das Justiz- und Polizeidepartement eine höhere Quote zulassen.) Ferner dürfen die neu zugelassenen Werte 5 % des Sollbetrages nicht übersteigen.

Ausserdem sind auch die Vorschriften über die Einbringung von Liegenschaften in den Sicherungsfonds erleichtert worden: Grundstücke werden inskünftig mit 90% des Schätzungswertes angerechnet. Nach der bisherigen Regelung durften Grundstücke während fünf Jahren nach der erstmaligen Überweisung in den Sicherungsfonds mit 90%, während der nächsten fünf Jahre mit 85% und schliesslich nur noch mit 80% des Schätzungswertes in den Fonds eingebracht werden.

### **III. «Vereinigung»**

#### **1. Probleme des Nachwuchses**

Der Mathematiker ist «Mangelware» geworden, mit Vorteilen persönlicher Art, aber auch mit bedenklichen Nachteilen. Früher musste der Mathematiker seine Stelle erdauern, er ging nach Winterthur oder

nach Genf, d.h. einfach dorthin, wo eine Stelle offen war. Dann kam die Zeit, wo man ihn vor dem Examen anpeilte und für später zu sichern suchte. Heute aber holt man ihn von der Universität weg, noch bevor Examen und Dissertation beendigt sind. Es geht bei dieser Feststellung nicht um die Werkstudenten, die ihr Studium durch Arbeit nebenbei verdienen müssen und für die eine Halbtags- oder Ganztagsstelle eine Existenzfrage bedeutet; es geht auch nicht darum, ein paar Schulstunden als verderblich zu erklären. Und es geht schliesslich auch nicht um jene, denen aus äusseren Gründen ein volles Studium zum voraus versagt ist, die sich aber weiter ausbilden wollen und sich zu hervorragenden Mitarbeitern entwickeln können. Bedenklich scheint aber die Tatsache, dass Studierende vielfach gegen Ende des Studiums mehr und mehr eine Tagessstelle antreten in dem Glauben, die nötige Zeit für die Ausarbeitung der Dissertation und die Vorbereitung auf das Examen zu finden. Die weitere Entwicklung ist beinahe gesetzmässig; der Zwang, das Examen abzulegen, besteht nicht, die Besoldung steigt, weil man unentbehrlich wird, die Dissertation schläft ein und wird schliesslich still begraben. Um wiederum nicht missverstanden zu werden sei betont, dass nicht Studierende gemeint sind, die ein Diplom noch durch ein Doktorexamen krönen möchten, sondern Studierende, die ohne einen Abschluss abgehen. Die Schuld liegt nicht einseitig beim Studenten, er ist oft massiven Verlockungen der Gesellschaften ausgesetzt; eine momentane Verstimmung oder Mutlosigkeit kann den Schritt auslösen. Wer den Sprung einmal getan hat, wird nur in Ausnahmefällen das Ziel erreichen, das er sich ursprünglich setzte. Die Gesellschaften müssen sich mitverantwortlich fühlen, wenn später einmal Enttäuschungen auftreten; das bestandene Examen ist auf lange Sicht sicher keine Garantie aufzusteigen, aber es ist ein Gradmesser für die Beharrlichkeit, auch schwere Situationen zu lösen.

## 2. Internationale Kongresse

Im Juni 1960 hat in Brüssel, in einem glanzvollen äusseren Rahmen, der 16. internationale Kongress der Versicherungsmathematiker stattgefunden. Rund 1100 Kongressisten waren vereinigt, dazu kamen noch 750 Begleitpersonen. Die Organisation war mustergültig, die Arbeiten rechtzeitig gedruckt und verschickt worden, die Aufnahme herzlich. Aber hinter den Tagungen und Veranstaltungen stand die Frage, wie

soll es weitergehen. Die Zahl der Teilnehmer wird ständig grösser, die Möglichkeit, eine echte Diskussion durchzuführen, stets geringer. In die zur Verfügung stehende Vortragszeit mussten sich die offiziellen Sprecher, wenn man sie so nennen will, und diejenigen teilen, welche aus eigener Forschung zur Weiterentwicklung beitragen können. Die offiziellen und offiziösen Zusammenkünfte liessen zu einem vertieften fachlichen Gespräch kaum mehr Zeit. Die Erkenntnis, dass nur grosse Länder den Rückhalt besitzen, Kongresse im bisherigen Rahmen durchzuführen, ist allgemein. Das Comité Permanent hat sich erneut mit der Reorganisation befasst, aber immer noch keine Lösung finden können. Der Ausweg, das einladende Land bestimmen zu lassen, wie viele zugelassen sein sollen, ist kaum möglich. Niemand gibt sich gerne ärmer aus als der Vorgänger, und fraglich ist auch, ob bei einer numerischen Beschränkung diejenigen noch kommen können, welche sachlich zur weitern Entwicklung der Versicherungsmathematik berufen sind. Die Zurückschneidung der Kongresse auf wahre Arbeitstagungen allein kann den Fortbestand sichern; der Wegfall der gesellschaftlichen Veranstaltungen könnte vielleicht doch auf natürliche Weise dazu führen, die Teilnehmerzahl wesentlich herabzusetzen.

Der nächste Kongress, der 1964 stattfinden soll, ist offen; es liegt bis heute noch keine Einladung vor<sup>1)</sup>. Die vom Comité Permanent beschlossene Verlängerung des Intervalls von drei auf vier Jahre kann sich unter den heutigen Verhältnissen klärend auswirken.

### 3. Todesfälle

Seit der letzten Mitgliederversammlung sind 8 Mitglieder gestorben.

Am 11. November 1959 verschied Herr *Dr. Edouard Guillaume*; der Verstorbene war von 1925 bis 1945 Direktor der «Neuenburger-Leben».

Ende November 1959 starb Herr *Dr. Walter Bodenehr*, der seit 1922, d.h. seit ihrer Gründung, im Dienste der «Vita» gestanden hat, zuletzt als Prokurist.

---

<sup>1)</sup> Während der Drucklegung dieses Berichtes ist beim «Comité Permanent» eine Einladung für das Jahr 1964 vom Präsidenten des «Institute of Actuaries» und vom Präsidenten der «Faculty of Actuaries» eingegangen. Über die Art der Durchführung des Kongresses stehen die Entscheide noch aus.

Durch Unfall verloren wir im Dezember 1959 im Alter von 32 Jahren Herrn *Dr. Willi Uhlmann*, Mathematiker der «Berner-Leben».

Im Februar 1960 starb alt Vizedirektor *Dr. Hans Ruch*; durch verschiedene Arbeiten in den «Mitteilungen» ist der Verstorbene vielen von uns bekannt geworden.

Im April 1960 verschied Herr *Bruno Minder*, Adjunkt der Versicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine in Basel.

Anfang Mai 1960 starb Herr *Albert Virieux*, zuletzt Direktor der Genfer Tramgesellschaft.

Im Oktober 1960 sind die Herren *Philippe André Perret*, Mathematiker der Union Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich, und *Dr. Walter Börlin*, Mathematiker der «Basler-Leben» verschieden.

## Jahresrechnung 1960

Einnahmen	Fr.
Mitgliederbeiträge . . . . .	16 242.—
Zinsen . . . . .	1 874.40
Erlös aus «Mitteilungen» . . . . .	2 594.80
Total der Einnahmen . . . . .	<u>20 711.20</u>

## Ausgaben

Druckkosten der «Mitteilungen» . . . . .	15 773.—
Verschiedene Beiträge . . . . .	77.—
Bibliothek . . . . .	1 190.37
Verwaltungskosten und Jahresversammlung. . . . .	2 754.77
Total der Ausgaben . . . . .	<u>19 795.14</u>
Mehreinnahmen . . . . .	<u>916.06</u>

## Vermögensrechnung

Vermögen am 31. Dezember 1959. . . . .	57 025.20
Vermögenszuwachs . . . . .	916.06
Vermögen am 31. Dezember 1960. . . . .	<u>57 941.26</u>

Luzern, den 31. Dezember 1960.

Der Quästor:

*Wunderlin*

## Revisionsbericht

Die unterzeichneten Rechnungsrevisoren haben anhand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen die Rechnung der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker über das Jahr 1960 geprüft und vollständig richtig befunden.

Zürich, den 15. Februar 1961.

Die Revisoren:

*H.Ducommun H.Zimmermann*